



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 2003

Nummer 14

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	25. 3. 2003	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	174
205	19. 3. 2003	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz	174
2128	19. 3. 2003	Berichtigung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV)	177
2251	6. 3. 2003	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) für Werbung in regionalen und lokalen Fernsehprogrammen in Nordrhein-Westfalen (Werbesatzung)	177
	10. 2. 2003	Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica	177
	27. 2. 2003	Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Gemeinde Borcheln	178
	27. 2. 2003	Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Steinheim	178

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 25. März 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „4.722 Euro“ durch die Angabe „4.807 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „4.722 Euro“ durch die Angabe „4.807 Euro“ und die Angabe „2.361 Euro“ durch die Angabe „2.404 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „1.196 Euro“ durch die Angabe „1.206 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „296 Euro“ durch die Angabe „302 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „447 Euro“ durch die Angabe „448 Euro“ und die Angabe „695 Euro“ durch die Angabe „697 Euro“ sowie die Angabe „376 Euro“ durch die Angabe „379 Euro“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags unter Zahlung eines Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.“
7. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „1351 Euro“ durch die Angabe „1371 Euro“ und die Angabe „499 Euro“ durch die Angabe „506 Euro“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AbgG NRW erhalten folgende Fassung:
„(6) Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 2.742 Euro und ab 1. Januar 2004 von 2.770 Euro sowie ab 1. Mai 2004 von 2.798 Euro zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 333 Euro und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.“

Artikel II

Das Gesetz tritt, mit Ausnahme der Nummer 8, mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 174.

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der Bezirksregierungen zur Überwachung
des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen
und auf autobahnähnlichen Straßen
mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz
Vom 19. März 2003**

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksregierungen sind für die Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen einschließlich der Einrichtungen und Anlagen, die zu den Bundesautobahnen gehören, sowie der Zu- und Abfahrten in ihrem Regierungsbezirk örtlich zuständig, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Die Bezirksregierungen sind darüber hinaus für die Überwachung des Straßenverkehrs auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig, soweit sich dies aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen endet an der Schnittstelle beim Übergang von Zu- und Ausfahrten der Bundesautobahnen in das Sekundärstraßennetz. Die Schnittstelle bildet die gedachte Linie zwischen den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einer Zu- und Ausfahrt der Bundesautobahn mit einer Sekundärstraße; verläuft parallel zur Sekundärstraße ein Geh- oder Radweg, endet die Zuständigkeit der Bezirksregierung vor dem Geh- oder Radweg. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich von autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz, für die die Bezirksregierungen im Sinne des Absatzes 2 zuständig sind.

§ 2

(1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

- | | |
|---------|---|
| 1. A 2 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Beckum bei km 384,6 bis zur Anschlussstelle Oelde und auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 433,7 bis zur Anschlussstelle Castrop-Rauxel-Henrichenburg. |
| 2. A 4 | im Regierungsbezirk Köln
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Köln auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof bei km 141,3 bis zur Anschlussstelle Eckenhagen. |
| 3. A 42 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 57,1 bis zur Anschlussstelle Castrop-Rauxel. |
| 4. A 45 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 0,2 bis zum Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest. |

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgender, autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig:

1. B 1 auf dem Gebiet der Städte Unna und Dortmund vom Autobahnkreuz Dortmund/Unna (A 1/A 44) bis zur Anschlussstelle Dortmund-Aplerbeck (B 1),
2. B 55 auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte von der Einmündung Soester Straße (B 1) in Erwitte bis zum Ausbauende an der Kreuzung Kliever Straße in Anröchte,
3. B 62 auf dem Gebiet der Stadt Siegen von der Anschlussstelle Siegen (A 45) bis zur Einmündung Hüttentalstraße (K 9),
4. B 236 auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Lünen von der Anschlussstelle Schüruferstraße in Dortmund-Berghofen bis zur Einmündung Dortmunder Straße (B 54) in Lünen,
5. B 326 auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel vom Autobahnkreuz Wuppertal-Nord (A 1/A 46) bis zur Einmündung Schwelmer Straße,
6. L 562 auf dem Gebiet der Stadt Siegen von der Anschlussstelle Siegen-Eisern (A 45) bis zur Kreuzung Leinbachstraße/Wolfsbach/Faule Birke,
7. L 663n auf dem Gebiet der Stadt Dortmund von der Anschlussstelle Brackeler Straße (B 236/L 663) bis zur Einmündung Asselburgstraße,
8. Ost/West-Tangente III a auf dem Gebiet der Stadt Dortmund von der Anschlussstelle Bärenbruch bis zur Kreuzung Sunderweg

§ 3

Die Bezirksregierung Detmold ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

1. A 2 im Regierungsbezirk Münster von der Regierungsbezirksgrenze Detmold/Münster auf dem Gebiet der Stadt Oelde bei km 363,8 bis zur Anschlussstelle Oelde,
2. A 44 im Regierungsbezirk Arnsberg von der Anschlussstelle Marsberg-Meerhof ostwärts, soweit die A 44 auf dem Gebiet der Stadt Marsberg verläuft (km 57,3 bis 57,6 und km 58,6 bis 61,8).

(2) Die Bezirksregierung Detmold ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig:

1. B 61 auf dem Gebiet der Stadt Löhne vom Autobahndreieck Löhne (A 30) bis zur Einmündung in den Kreisverkehr Koblenzer Straße (L 860),
2. B 64/61 auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück von der Einmündung Beckumer Straße (B 55/B 61) bis zur Kreuzung Gütersloher Straße (L 568),
3. B 480 auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg vom Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren (A 44/A 33) bis zur Einmündung Bürener Straße (L 754),
4. L 755 auf dem Gebiet der Stadt Paderborn von der Anschlussstelle Paderborn-Mönkeloh (A 33) bis zur Einmündung in den Kreisverkehr Borchener Straße.

§ 4

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

1. A 1 im Regierungsbezirk Arnsberg vom Autobahnkreuz Wuppertal-Nord auf dem Gebiet der Städte Sprockhövel und Schwelm bis zur Anschlussstelle Wuppertal-Langerfeld (km 40,0 bis 37,5),
2. A 3 im Regierungsbezirk Münster soweit die A 3 auf dem Gebiet der Stadt Isselburg verläuft (km 20,1 bis 24,5),
3. A 42 im Regierungsbezirk Münster soweit die A 42 auf dem Gebiet der Stadt Bottrop verläuft (km 26,0 bis 29,6),
4. A 44 im Regierungsbezirk Köln soweit die A 44 auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz verläuft (km 46,5 bis 48,0),
5. A 46 im Regierungsbezirk Köln von der Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Köln auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz bei km 39,7 westwärts bis zum Ausbauende,
6. A 61 im Regierungsbezirk Köln von der Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Köln auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz bei km 37,2 bis zur Anschlussstelle Jackerath.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig:

1. B 1 auf dem Gebiet der Stadt Neuss von der Anschlussstelle Neuss-Holzheim (A 46) bis zur Anschlussstelle Neuss-West (A 57),
2. B 221 auf dem Gebiet der Stadt Nettetal von der Anschlussstelle Kaldenkirchen-Süd (A 61) bis zur Kreuzung Kölner Straße (B 7),
3. B 224 auf dem Gebiet der Städte Wuppertal, Wülfrath und Velbert von der Anschlussstelle Wuppertal-Dornap (A 535) bis zum Autobahndreieck Velbert (A 44),
4. B 288 auf dem Gebiet der Stadt Duisburg von der Anschlussstelle Duisburg-Rahm (A 524) bis zur Kreuzung Düsseldorfer Straße (B 8),
5. L 21 auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken von der Anschlussstelle Dinslaken-Hiesfeld (A 59) bis zur Kreuzung Leitstraße (L 21),
6. L 74 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal von der Zuführung bzw. Ausfädelung der L 418 durch das Autobahnkreuz Sonnborn (A 46/A 535) bis zum Anschluss an die A 535 (B 224n),
7. L 237 auf dem Gebiet der Städte Moers und Duisburg von der Anschlussstelle Duisburg-Homberg/Kerpen (Römerstraße) in Moers bis zur Einmündung Moerser Straße in Duisburg (K 30),
8. L 418 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal vom Abzweig Wuppertal-Cronenberg (A 46) bis zum Ende des Kiesbergtunnels

§ 5

(1) Die Bezirksregierung Köln ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

1. A 1 im Regierungsbezirk Düsseldorf für den Bereich der Rast- und Tankanlage Remscheid, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Remscheid liegt (km 381,2 bis 381,7).

(2) Die Bezirksregierung Köln ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig:

1. B 8 auf dem Gebiet der Stadt Köln von der Anschlussstelle Köln-Mülheim (A 3) bis zur Einmündung Clevischer Ring (Mülheimer Zubringer B 8).
2. B 42 auf dem Gebiet der Städte Bonn, Königswinter und Bad Honnef vom Autobahnkreuz Bonn-Ost (A 59/A 562) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz.
3. B 56 auf dem Gebiet der Städte Wiehl und Gummersbach von der Anschlussstelle Gummersbach (A 4) bis zum Ausbauende Einmündung Rospetalstraße in Gummersbach.
4. B 56 auf dem Gebiet der Städte Sankt Augustin und Siegburg von der Kreuzung Am Bauhof (L 143) in Sankt Augustin bis zur Einmündung Hauptstraße/Aulgasse (B 484) in Siegburg.
5. B 256 auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof von der Einmündung Eckenhagener Straße (L 337) bis zum Kreisverkehr Sengelbusch (L 336).
6. L 84 auf dem Gebiet der Stadt Köln von der Einmündung Frankfurter Straße bis zum Flughafenzubringer bei km 2,0 (Kennedystraße).
7. L 124 auf dem Gebiet der Stadt Köln vom Autobahnkreuz Gremberg (A 4/A 59) bis zur Fußgängerbrücke Reitweg/Alarichstraße.
8. L 286n auf dem Gebiet der Stadt Köln von der Einmündung Hans-Schulten-Straße bis zum Übergang in die Coloniaallee.
9. L 305 auf dem Gebiet der Stadt Wiehl von der Anschlussstelle Gummersbach (A 4) bis zur Einmündung Bielsteiner Straße (L 336).

§ 6

(1) Die Bezirksregierung Münster ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

1. A 1 im Regierungsbezirk Arnsberg vor der Regierungsgrenze Münster/Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Werne bei km 302,8 bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne.
2. A 31 im Regierungsbezirk Düsseldorf soweit die A 31 auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck verläuft (km 16,8 bis 18,8).

3. A 42 im Regierungsbezirk Arnsberg soweit die A 42 auf dem Gebiet der Stadt Herne verläuft (km 41,5 bis 51,8).

4. A 43 im Regierungsbezirk Arnsberg von der Regierungsgrenze Münster/Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Herne bei km 34,5 bis zur Anschlussstelle Herne-Eickel.

(2) Die Bezirksregierung Münster ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig:

1. B 51 auf dem Gebiet der Stadt Münster vom Autobahnkreuz Münster-Süd (A 1/A 43) bis zur Kreuzung Hammer Straße (B 54) einschließlich der Verbindungsstrecke (B 219) zur Weseler Straße.
2. B 224 auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck vom Ausbauende der A 52 (Essener Straße) bis zur Kreuzung Steinstraße/Goethestraße.
3. B 474n auf dem Gebiet der Stadt Dülmen von der Anschlussstelle Dülmen-Nord (A 43) bis zur Einmündung Münsterstraße (L 551).
4. L 511 auf dem Gebiet der Städte Herteln und Recklinghausen von der Einmündung Westerholter Straße (K 46) in Herteln bis zur Anschlussstelle Recklinghausen-Nord (Halturner Straße/L 511) in Recklinghausen.
5. L 608 auf dem Gebiet der Städte Dorsten und Marl von der Kreuzung Altendorfer Straße (L 601) bis zur Kreuzung Marler Straße (B 225) in Marl.
6. L 612 auf dem Gebiet der Städte Marl und Haltern vom Autobahnkreuz Marl-Nord (A 43/A 52) bis zur Anschlussstelle Haltern (Bosendorfer Damm/Recklinghäuser Straße/L 551) in Haltern.

§ 7

Die Überwachung des Straßenverkehrs auf der A 46 zwischen den Anschlussstellen Freienohl und Bestwig wird dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Kreispolizeibehörde übertragen, bis die Teilstrecke an das Bundesautobahnnetz angeschlossen ist.

§ 8

Unberührt bleiben

1. die Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bekanntmachung vom 17. Januar 1996 – [GV. NRW. S. 74], geändert durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1999 [GV. NRW. 2000 S. 22]).
2. das Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen (Bekanntmachung vom 14. Februar 2002 – [GV. NRW. S. 89]).
3. das Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen (Bekanntmachung vom 14. Februar 2002 – [GV. NRW. S. 90]).

§ 9

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. März 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 174.

2128

**Berichtigung
der Verordnung über die Ermittlung des
Personalbedarfs und die Finanzierung des
Maßregelvollzugs
(Finanzierungsverordnung MRV)
Vom 19. März 2003**

Die Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV) vom 27. November 2002 (GV. NRW. S. 608) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „auf der Grundlage der Ermittlungen des § 8 Abs. 3“ gestrichen
2. In den Anlagen 1 bis 3 wird jeweils die Währungsbezeichnung „DM“ durch „€“ ersetzt.

– GV. NRW. 2003 S. 177.

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
für Werbung in regionalen und lokalen
Fernsehprogrammen in Nordrhein-Westfalen
(Werbesatzung)
Vom 6. März 2003**

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für in Teilen Nordrhein-Westfalens veranstaltete Fernsehprogramme gelten die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Werbung und zum Teleshopping nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Einfügung von Werbung
und Teleshopping

- (1) § 44 Abs. 3 und 4 RStV finden keine Anwendung.
- (2) § 44 Abs. 5 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarsendungen und Sendungen religiösen Inhalts dann durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen, wenn sie eine programmierte Sendezeit von mehr als 15 Minuten haben.

(3) Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind.

§ 3

Dauer der Werbung

(1) Der Anteil der Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf unter Einschluss von Teleshopping-Fenstern vierzig vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Die Sendezeit für Werbespots darf 30 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) § 45 Abs. 2 RStV findet keine Anwendung.

§ 4

Teleshopping-Fenster

(1) § 45a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(2) § 45a Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)

Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2003 S. 177.

**Genehmigung der
21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica
Vom 10. Februar 2003**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2002 die Aufstellung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Städte Minden und Porta Westfalica beschlossen (Darstellung eines Bereichs für besondere öffentliche Einrichtungen und Darstellung eines Standorts für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung in der Stadt Porta Westfalica).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 10. Februar 2003 – V.2 – 30.14.05.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Herford/Minden-Lübbecke und den Städten Minden und Porta Westfalica zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 2003 S. 177.

**Genehmigung der
19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn
im Gebiet der Gemeinde Borcheln**

Vom 27. Februar 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2002 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Gemeinde Borcheln beschlossen (Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. Februar 2003 - V.2 - 30.14.03.21 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Borcheln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 2003 S. 178.

**Genehmigung der
18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn
im Gebiet der Stadt Steinheim**

Vom 27. Februar 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2002 die Aufstellung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Steinheim beschlossen (Neudarstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. Februar 2003 - V.2 - 30.14.03.20 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Höxter und der Stadt Steinheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. März 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 2003 S. 178.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzus. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bage! Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82 229, Tel.: (0211) 96 82 236, 8.00–12.30 Uhr, 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 23,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 47,– Euro (Kalendervolljahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bage! Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82 225, Tel.: (0211) 96 82 241, 40237 Düsseldorf

Vor Verabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bage! Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bage! Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 1177-8359